

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINUNGEN
der KWB - Kraft und Wärme aus Biomasse GmbH

1. Geltungsbereich

Die Lieferung von Vertragswaren und Erbringung von Leistungen der Kraft und Wärme aus Biomasse GmbH („KWB“) an bzw. gegenüber Dritten erfolgt ausschließlich auf Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Vertragswaren sind alle physischen Gegenstände, Verbindungen, technische Einheiten und Zusammensetzungen von physischen Gegenständen sowie Software, welche von KWB an Dritte geliefert werden („Vertragswaren“). Leistungen sind sämtliche von KWB gegenüber Dritten erbrachte Dienstleistungen, z. B. Montage- und Wartungsdienstleistungen („Leistungen“). KWB kontrahiert nur zu den AGB. Davon abweichende Regelungen, insbesondere Geschäftsbedingungen der Vertragspartner von KWB, z. B. Käufer und Besteller („Vertragspartner“), gelten nur, wenn sie von KWB ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden. KWB ist nicht verpflichtet, den Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern zu widersprechen, und zwar auch dann nicht, wenn in diesen die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung für den Geschäftsabschluss vorgesehen ist. Jede Abänderung der AGB bedarf der Schriftform und beiderseitigen Unterzeichnung durch die Vertragspartner. Schweigen seitens KWB gilt ausdrücklich nicht als Zustimmung, z. B. zu Änderungswünschen des Vertragspartners.

2. Anbote/Auftragsbestätigung/Schriftform

2.1 Unsere Anbote sind freibleibend, Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Unterlagen wie Abbildungen, Skizzen, Zeichnungen, Kostenaufstellungen, etc. sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Vertragsabschlüsse kommen erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von KWB oder durch Auslieferung von Vertragswaren und/oder Erbringung von Leistungen zu Stande.

2.2 Umfang und Inhalt des Vertragsverhältnisses werden durch die schriftliche Auftragsbestätigung von KWB, bzw. in Ermangelung einer solchen durch den tatsächlichen Liefer- bzw. Leistungsumfang bestimmt. Mündliche Änderungen oder Zusatzvereinbarungen sind für KWB nicht verbindlich.

3. Behördliche Genehmigungen

Sind behördliche Genehmigungen, z. B. Import-, Exportlizenzen und Devisengenehmigungen, für die Ausführung dieses Vertrages erforderlich, wird der Vertragspartner diese zeitgerecht beschaffen. Beschafft der Vertragspartner die erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen nicht, ist KWB nach Mahnung und Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Soweit der Vertragspartner die nicht rechtzeitige Beschaffung der Lizenzen und Genehmigungen zu vertreten hat, ist er verpflichtet KWB, ungeachtet der Ausübung des Rücktrittsrechts, den aus einem derartigen Versäumnis entstehenden Schaden, inklusive des entgangenen Gewinns zu ersetzen.

4. Pläne und Unterlagen/Anlagensoftware/Installationsregeln

4.1 Sämtliche Kataloge, Prospekte, Abbildungen sowie Steuerungs- und Regelprogramme, etc. von KWB sind und bleiben ihr geistiges Eigentum. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung, Vorführung und sonstige Überlassung an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von KWB.

4.2 Beim Betrieb von Vertragswaren sind die Installations-, Bedien- und sonstigen technischen Vorschriften und Hinweise von KWB zu beachten. Der Vertragspartner wird diese Verpflichtung gegebenenfalls an seine Kunden weitergeben. Jedwede negative Folge aus einer Nichtbeachtung solcher Vorschriften, trägt der Vertragspartner, soweit er die Nichtbeachtung zu vertreten hat.

4.3 Sofern der Vertragspartner eine Abnahmeprüfung von Vertragswaren durch KWB wünscht, bedarf dies einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Die Abnahmeprüfung kann nach Wahl von KWB während der normalen Geschäftszeit am Herstellungsort bzw. an einem von KWB zu bestimmenden Ort durchgeführt werden.

5. Liefer- und Leistungsfrist/Transport/Versicherung

5.1 Fristen zur Durchführung von Lieferungen von Vertragswaren und/oder zur Erbringung von Leistungen sind für KWB unverbindlich und beginnen nicht vor Einigung über sämtliche Auftragsdetails zu laufen. KWB ist berechtigt, aus begründetem Anlass Teillieferungen von Vertragswaren durchzuführen, bzw. Leistungen zum Teil zu erbringen.

5.2 KWB ist berechtigt, Lieferungen von Vertragswaren und/oder die Erbringung von Leistungen aufzuschieben, wenn und solange der Vertragspartner nicht alle in seine Sphäre fallenden erforderlichen Verpflichtungen, bzw. Obliegenheiten erfüllt hat.

5.3 Sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart wurde, erfolgen sämtliche Transporte von Vertragswaren auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners. Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, wählt KWB den Spediteur/Frachtführer nach billigem Ermessen.

5.4 Eine Versicherung von Vertragswaren erfolgt nur auf schriftlichen Auftrag des Vertragspartners und auf dessen Rechnung, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart wurde.

5.5 Der Gefahrenübergang erfolgt zum Zeitpunkt der Übergabe der vereinbarten Lieferung an den Spediteur/Frachtführer oder, wenn der Transport durch KWB selbst übernommen wird, bei Übergabe an den Vertragspartner. Verzögert sich die Übergabe aus von dem Vertragspartner zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung über die Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über.

5.6 Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er sonstigen Mitwirkungspflichten, ist KWB unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, die Vertragswaren auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners angemessen einzulagern.

6. Höhere Gewalt

Ist KWB auf Grund höherer Gewalt nicht in der Lage, Lieferungen von Vertragswaren durchzuführen bzw. Leistungen zu erbringen, wird KWB den Vertragspartner darüber innerhalb angemessener Frist informieren. Ist die Dauer der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als 2 Monate, ist jeder Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Für die Dauer der höheren Gewalt ruhen die Pflichten von KWB.

7. Preise/Kosten

7.1 Sämtliche Preise von KWB verstehen sich netto ab Werk (exkl. gesetzlicher Abgaben und Steuern) inklusive Verpackungskosten, jedoch ohne Transportkosten, sofern Abweichendes nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

7.2 Für die Erbringung von Leistungen, wie z. B. Installations-, Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten sowie Schulungen, gelten die Stundensätze von KWB.

7.3 In folgenden Fällen trägt der Vertragspartner ungeachtet weiterer in den AGB genannten Kostentragungsregeln sämtliche Kosten: a) Inbetriebnahme von Vertragswaren; b) vom Vertragspartner gewünschte Änderungen des Liefer- und/oder Leistungsumfanges; c) Aufschub der Leistung und/oder Lieferung aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, z. B. bei Nichterfüllung der Pflichten und/oder Obliegenheiten des Vertragspartners oder auf Wunsch des Vertragspartners; d) Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, bzw. Durchsetzung des Eigentumsrechtes durch KWB.

8. Zahlung

8.1 Mangels schriftlicher Vereinbarung eines Zahlungszieles sind sämtliche Forderungen von KWB 7 Tage ab Rechnungsdatum und Lieferung von Vertragswaren und/oder Erbringung von Leistungen ohne Skonto oder sonstige Abzüge zur Zahlung fällig. KWB ist berechtigt, ausstehende Lieferungen von Vertragswaren bzw. Leistungen nur gegen Vorkasse vorzunehmen bzw. zu erbringen, wenn nach Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Vertragspartners erkennbar wird.

8.2 KWB ist berechtigt, vom Vertragspartner geleistete Zahlungen zuerst zur Tilgung von Kosten z.B. Eintreibungskosten, dann zur Tilgung der älteren Forderungen und dann zur Tilgung der jeweils jüngeren Forderungen zu verwenden.. Anderslautende Vermerke, etwa auf Zahlungsbelegen, sind unwirksam.

8.3 Ist der Vertragspartner mit der Zahlung in Verzug, ist KWB berechtigt, unbeschadet des Rechts einen weiteren Verzugsschaden geltend zu machen, Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p. a. zu verlangen. Zahlt der Vertragspartner auch nach Mahnung und Fristsetzung nicht oder ist eine Fristsetzung nach § 323 BGB entbehrlich, kann KWB vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Bis zur vollständigen Entrichtung des jeweiligen Kaufpreises behält KWB das Eigentum an den Vertragswaren. KWB ist berechtigt, an diesen ihr Eigentum äußerlich kenntlich zu machen. Diese Kennzeichnung darf vom Vertragspartner nicht entfernt werden. Zu einer Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragswaren („Vorbehaltsprodukte“) ist der Vertragspartner nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung von KWB berechtigt. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von KWB gefährdende Verfügungen zu treffen.

9.2 Der Vertragspartner wird KWB jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte hat der Vertragspartner sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen KWB anzuzeigen. Der Vertragspartner wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von KWB hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Vertragspartner.

9.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte sorgfältig zu behandeln. Er muss auf Verlangen von KWB die Vorbehaltsprodukte angemessen versichern, KWB den

entsprechenden Versicherungsnachweis erbringen und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an KWB abtreten.

- 9.4** Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von KWB um mehr als 10 %, so ist der Vertragspartner berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.
- 9.5** Kommt es trotz des vereinbarten Eigentumsvorbehaltes zu einer Veräußerung der Vorbehaltsprodukte an einen Dritten, tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber alle daraus entstehenden Ansprüche gegen diesen bis zur Höhe der ausstehenden Forderung plus einer Sicherheitsmarge von 10 % an KWB ab und verpflichtet sich alle zur Abtretung der Forderung erforderlichen Schritte vorzunehmen. Der Vertragspartner ist widerruflich ermächtigt, die an KWB abgetretenen Forderungen treuhänderisch für KWB im eigenen Namen einzuziehen. KWB kann diese Ermächtigung sowie eine etwa erteilte Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Vertragspartner mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber KWB in Verzug ist; im Fall des Widerrufs ist KWB berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen.
- 9.6** Kommt der Vertragspartner mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber KWB in Verzug, so kann KWB unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsprodukte herausverlangen und, nach Rücktritt vom Vertrag, zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Vertragspartner anderweitig verwerten. In diesem Falle wird der Vertragspartner KWB oder den Beauftragten von KWB sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben. Verlangt KWB die Herausgabe aufgrund dieser Bestimmung, so gilt dies allein nicht als Rücktritt vom Vertrag.

10. Rügepflicht

- 10.1** Der Vertragspartner ist verpflichtet, Vertragswaren bzw. Leistungen unverzüglich bei Ablieferung, bzw. Erbringung auf ihre Mängelfreiheit und Vollständigkeit zu überprüfen und Mängel unverzüglich, längstens binnen einer Frist von 2 Wochen, bei sonstigem Ausschluss sämtlicher Mängelhaftungsansprüche schriftlich und genau spezifiziert zu rügen. Bei verdeckten Mängeln gilt die vorstehende Regelung ab Entdeckung des Mangels. Die Erhebung einer Mängelrüge berechtigt den Vertragspartner nicht zur teilweisen oder gänzlichen Zurückbehaltung von Zahlungen, es sei denn, der Mängelanspruch ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 10.2** Erfolgt eine Inbetriebnahme von Vertragswaren durch KWB oder durch autorisierte Dritte, hat der Vertragspartner Mängel bei der Inbetriebnahme schriftlich zu Protokoll zu geben. Andernfalls gilt die Vertragsware insoweit als mangelfrei.

11. Leistungsumfang/Haftung

- 11.1** Die Vertragswaren und Leistungen werden bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen; sie bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Vertragspartnern schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika der Vertragswaren und Leistungen. KWB behält sich das Recht vor, die Vertragswaren im Hinblick auf ihre Konstruktion, ihr Material und/oder ihre Ausführung geringfügig abzuändern, sofern dadurch die vereinbarte Beschaffenheit nicht verändert wird. Jegliche Haftung oder Gewähr für Kompatibilität von Vertragswaren mit anderen Produkten, Systemen, Anlagen oder Teilen davon sowie die

Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck wird ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich zugestanden.

- 11.2** Mängel wird KWB nach eigener Wahl durch für den Vertragspartner kostenlose Beseitigung des Mangels oder ersatzweise Lieferung einer mangelfreien Sache (gemeinsam "Nacherfüllung") beseitigen. Der Vertragspartner wird KWB die für die Nacherfüllung notwendige angemessene Zeit und Gelegenheit einräumen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn KWB mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Vertragspartner das Recht, nachdem er dies KWB zuvor mitgeteilt hat, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von KWB den Ersatz der hierfür notwendigen Kosten zu verlangen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Vertragspartner unzumutbar oder hat KWB sie nach § 439 Abs. 3 BGB verweigert, so kann der Vertragspartner nach seiner Wahl nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern und/oder Schadensersatz gemäß den Ziffern 11.9 und 11.10 oder den Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen verlangen.
- 11.3** Die Verjährungsfrist für die Rechte des Vertragspartners wegen Mängeln beträgt zwölf Monate seit der Ablieferung der Vertragswaren beim Vertragspartner.. Sie wird weder durch Verbesserungen, noch durch Verbesserungsversuche verlängert oder unterbrochen. Im Falle der teilweisen Lieferung von Vertragswaren und/oder Erbringung von Leistungen beginnt die Verjährungsfrist mit Durchführung/Erbringung der jeweiligen Lieferung/Leistung zu laufen. Die Verjährungsbestimmungen des § 479 BGB bleiben unberührt. Für Schadensersatzansprüche des Vertragspartners aus anderen Gründen als Mängeln der Vertragswaren sowie hinsichtlich der Rechte des Vertragspartner bei arglistig verschwiegenen oder vorsätzlich verursachten Mängeln bleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 11.4** KWB ist berechtigt, einen geltend gemachten Mangel zu prüfen. KWB kann Mängel selbst oder durch Dritte beheben sowie sich mangelhafte Vertragswaren oder Teile davon zur Nacherfüllung zusenden lassen oder diese an Ort und Stelle reparieren.
- 11.5** Rechte des Vertragspartners bei Mängeln entfallen bei natürlicher Abnutzung oder wenn Mängel aus vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen eintreten, z.B. aufgrund unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Inbetriebnahme oder fehlerhafter Behandlung z.B. übermäßige Beanspruchung (mehr als 1500 Volllaststunden pro Jahr), fehlerhafter Montage und/oder Installation durch den Vertragspartner, nicht fachgerecht ausgeführter Modifikation von Vertragswaren, Betrieb von Vertragswaren gemeinsam mit anderen Geräten oder Zubehör, die nicht mit den Vertragswaren kompatibel sind, nicht ordnungsgemäßer Gebrauch, z.B. Verwendung von nicht normgerechten Brennstoffen und/oder Wasser, welches nicht VDI 2035 entspricht, oder der Durchführung ungeeigneter Reparaturmaßnahmen, sofern die Mängel nicht von KWB zu vertreten sind.
- 11.6** Montage-, Wartungs- und/oder Reparaturorte sind zu den üblichen Geschäftszeiten zugänglich zu halten.
- 11.7** Werden Vertragswaren von KWB auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Vertragspartners hergestellt, ist KWB nicht verpflichtet, die Richtigkeit dieser Spezifikationen zu überprüfen. Die Haftung und Gewährleistung von KWB erstreckt sich

nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion und sonstigen Angaben des Vertragspartners, sondern nur darauf, dass die Vertragswaren entsprechend diesen hergestellt wurden.

11.8 Vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 11.9 dieser AGB wird die gesetzliche Haftung von KWB für Schadensersatz wie folgt beschränkt: Für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis haftet KWB nur der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden und KWB haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis.

11.9 Die in Ziffer 11.8 genannte Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz), einer Haftung aus einer von KWB angenommenen Garantie oder für eine Haftung aufgrund von schuldhaft verursachten Körperschäden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Minderung zu treffen.

12. Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

12.1 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen, z. B. mit Schadenersatzforderungen, und/oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Vertragspartner, aus welchem Grund auch immer, ist unzulässig. Dies gilt nicht, wenn die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

12.2 KWB steht ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht zu.

13. Datenschutz/Vertraulichkeit

13.1 KWB ist berechtigt, personenbezogene Daten des Vertragspartners zu speichern und zu verwenden, soweit dies für die Erfüllung des Vertrages erforderlich ist.

13.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich gegenüber Dritten zur absoluten Geheimhaltung hinsichtlich sämtlicher Informationen, welche ihm im Zuge der Vertragsabwicklung zur Kenntnis gelangen.

14. Gerichtsstand

Streitigkeiten aus sämtlichen, mit dem Vertragspartner geschlossenen Verträgen einschließlich der Frage ihres gültigen Zustandekommens und ihrer Vor- und Nachwirkungen werden ausschließlich durch das sachlich zuständige Gericht am Sitz von KWB, nach Wahl von KWB auch durch jedes andere sachlich zuständige Gericht entschieden.

15. Rechtswahl/Salvatorische Klausel

15.1 Sämtliche Verträge zwischen KWB und dem Vertragspartner unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

15.2 Sollten Bestimmungen dieser Verträge ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleibt jeweils der Restvertrag unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch gültige und durchsetzbare zu ersetzen, die den beabsichtigten Zweck so gut wie möglich erreichen.